

## Rezensionen.

Wolf Ernst, Staupitz und Luther. Ein Beitrag zur Theologie des Johannes v. Staupitz und deren Bedeutung für Luthers theologischen Werdegang, Leipzig 1927 (= Quellen u. Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. IX). XI + 295 S., broschiert 22 M.

Einer Anregung Johannes v. Walters folgend, behandelt Wolf im I. Teile seines scharfsinnigen Buches die Theologie Staupitzens mit besonderer Berücksichtigung der für eine etwaige Beeinflussung Luthers in Betracht kommenden Lehrpunkte: Gnadenlehre, Praedestination, praktische Frömmigkeit (10—122). Da W. zum ersten Male die im Cod. lat. Mon. 18760 erhaltenen, 1497 oder 1498 gehaltenen Predigten über Job 1, 1—2, 10 benutzen konnte, gewann er einen sicheren Anhaltspunkt für die Anschauungen Staupitzens vor dem Zusammentreffen mit Luther. In der Hauptsache weisen sie „zum Teil recht deutlich auf seine thomistisch - aegidianische Schulung und auch unmittelbar auf Augustin“ zurück, und dürften „zur Zeit der ersten bedeutsamen Begegnungen mit Luther in einer ihrer Darlegung in den späteren Schriften [seit 1515] zumindest recht nahestehenden Gestalt vorhanden gewesen sein“ (S. 122). Der II. Teil bespricht unter sorgfältiger Abwägung des Quellenwertes der einzelnen Selbstzeugnisse Luthers die drei „Tröstungen“, die Luther von Staupitz empfing: das Trostwort über den Wert der Anfechtungen, das über die Praedestinationsängste, und zuletzt die berühmte Bußunterredung (123—252), mit dem Ergebnis: „daß Staupitz als bedeutsamer Anreger für Luthers theologische Gedankenbildung vor dessen eigener und befreiender Entdeckung des Sinnes von iustitia Dei in Röm. 1, 17 zu werten ist.“ (261.)

Ohne der unbedingt zu wahren Originalität Luthers nahe zu treten, wird man dieses Resultat unterschreiben können und damit zugeben, daß L. doch nicht von der thomistischen Gnadenlehre so unberührt geblieben ist, wie man hat wahr machen wollen, wenn auch Staupitzens Aegidianismus weniger als Theologie denn als praktische, durch mystische Einflüsse veränderte Frömmigkeit in Erscheinung tritt. Mit Staupitzens Hilfe hat Luther eine bessere Form der Theologie und der Frömmigkeit kennen gelernt als es der Gabrielismus war, den man ihn in Erfurt gelehrt hatte.



Im Einzelnen freilich ist manches richtigzustellen, bzw. zu ergänzen: Zu S. 30, A 2: Daß die Augustinertheologen sich an ihren Ordenslehrer Ägidius halten sollten, wurde bereits auf dem Generalkapitel in Palmiers (1465) und viel entschiedener in Rom (1491) eingeschärft (*Analecta Augustiniana* VII 110.425); das Generalkapitel von Siena (1486) verordnete, daß etwa noch unbekannte (handschriftliche) Werke des Ägidius dem General anzuzeigen seien, damit sie kopiert werden könnten (*ibid.* 348). Zu S. 133: Die Italienreise im Frühjahr 1510 ist nicht durch ein Generalkapitel veranlaßt; ein solches fand erst wieder am 27. Mai 1511 statt (*Anal. Aug.* IX 173 f.). Zu 135 ff.: Die vom Verfasser gegebene Deutung der Vorschrift „*sit prior sollicitus ad id omnes . . . compellere fratres*“ ist ausgeschlossen, die von A. V. Müller gegebene dagegen richtig; auch die Augustinerstudenten schwänzten unter irgendeinem Vorwand manchmal das Kolleg, ohne daß deshalb schon „ein Eigentümliches Licht“ auf die Ordensdisziplin fallen muß: ein mtl. Ordensstudium war keine Zwangserziehungsanstalt. Im Gesamtorden bestimmte das Provinzkapitel, wer zum Ordensstudium zuzulassen sei (*apti ad studium per singulas provincias ordinis promoveantur*); die „Ausnahmeverfügung“ (S. 137) für Rom ist deshalb keine Bestätigung für W. S. Ansicht, sondern das Gegenteil. M. E. ist die Abkürzung des Noviziates wie die Promotion zum Studium nicht ohne Wissen und Willen des Vikars erfolgt, womit aber noch lange nicht gesagt ist, daß dieser schon damals bestimmend auf die religiösen Anschauungen Luthers eingewirkt hat. — Von „Alleinwirksamkeit“ der Gnade kann man doch nur sprechen, sobald im Widerspruch zum kath. Dogma der menschliche Faktor dauernd ausgeschaltet wird; andernfalls ist „Allwirksamkeit“ der entsprechende Ausdruck für die Bedeutung der Gnade für das Heilswerk. — Wie das ganze Buch stellenweise unter zu großem Scharfsinn seines Verfassers leidet, so besonders die Partie über Prov. 18, 17 (S. 101 ff.): wer cap. 23 der Schrift *de executione praedestinationis* unbefangen durchliest, der wird als den von Staupitz untergelegten Sinn eruiieren: Ehe du andere zu bessern versuchst, klage dich selbst an; diese „*accusatio sui*“ ist für Staupitz ein Zeichen des Besitzes der Gerechtigkeit. Wer weiter fragt, fragt zu viel und preßt den einfachen Sinn der Worte. — Sehr zu begrüßen ist, daß Verf. durchgängig bemüht ist, der kath. Lehre gerecht zu werden und Entgleisungen vermeidet wie sie leider J. v. Walter in seinem Vortrag „Der religiöse Entwicklungsgang des jungen Luther (Schwerin 1925) nicht vermieden hat (z. B. der dort S. 24 gebrauchte Ausdruck „seelengefährlicher Irrwahn“ für die kath. Lehre von der Gnadenvermittlung durch die Sakramente).

Das Hauptergebnis sowohl wie ganz besonders die auf dessen Begründung verwendete Sorgfalt machen Wolfs Arbeit zu einem wertvollen Beitrag zur Lutherforschung.

H Jedin.